

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2017-250806/12-AI

BearbeiterIn: Gudrun Aigenbauer-Reindl
Tel: 0732 7720-14265
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Linz, 24.01.2023

Abfallgebührenordnung – Verordnungsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Verordnung des Gemeinderats vom 16. Dezember 2022 kann **nicht zur Kenntnis** genommen werden. Das Verordnungsprüfungsverfahren hat ergeben, dass die Abfallgebührenordnung eine **rückwirkende Inkrafttretensbestimmung** enthält und daher mit **Gesetzwidrigkeit** behaftet ist.

Die gegenständliche Verordnung wurde laut Kundmachungsnachweis am 19. Dezember 2022 angeschlagen und am 11. Jänner 2023 abgenommen, d.h. der **früheste Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der 3. Jänner 2023**.

Der Verordnungsbeschluss des Gemeinderats bestimmt ausdrücklich den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit 1. Jänner 2023. Gemäß § 94 Abs. 2 Oö. GemO 1990 kann die Rechtswirksamkeit von Verordnungen frühestens mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag beginnen.

Diese Rechtswidrigkeit kann nicht durch eine neuerliche Kundmachung saniert werden, da der Verordnungsbeschluss im Zuge der Kundmachung nicht verändert werden darf. Das heißt, die Inkrafttretensbestimmung dürfte bei einer neuerlichen Kundmachung nicht einfach weggelassen werden. Sie darf aber nicht beibehalten werden, weil die Verordnung nicht mehr rückwirkend mit 1. Jänner 2023 in Kraft treten kann. Würde das Inkrafttreten der Verordnung *mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag* lauten – sh. § 94 Abs. 2 Oö. GemO 1990 –, wäre der Kundmachungsmangel durch eine neuerliche Kundmachung zu beheben gewesen.

Im vorliegenden Fall kann die Rechtswidrigkeit der Verordnung nur dadurch beseitigt werden, dass diese zunächst durch den Gemeinderat aufgehoben und dann – mit einer im Hinblick auf die

erforderliche Kundmachungsfrist noch möglichen Inkrafttretensbestimmung – neu beschlossen wird (enthält eine Verordnung keine andere Bestimmung, tritt sie mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft).

Wir laden Sie ein, dazu **binnen vier Wochen** schriftlich Stellung zu nehmen.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Gudrun Aigenbauer-Reindl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 02. Februar 2023, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (exkl. 10 % Umsatzsteuer)

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

1. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt € 64,97

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	38,98
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	51,97
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	333,50
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	346,49
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	476,43

2. MENGENGEBÜHR:

1. Haushalte: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	5,38
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	7,19
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	42,85
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	44,52
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	59,24
f) pro 60-Liter Abfallsack	€	5,34

2. Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	5,38
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	7,19
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	39,16
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	40,69
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	49,36
f) pro 60-Liter Abfallsack	€	5,34

3. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack

.....	€	3,06
-------	---	------

§ 3
Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6
Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.12.2022 außer Kraft.:

Der Bürgermeister:

Markus Hansbauer

Unter § 7 Inkrafttreten wurde der Passus „Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft“ geändert bzw. ergänzt.